

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 51

ausgegeben am 27. Februar 2019

Verordnung vom 19. Februar 2019 über die Abänderung der Verkehrsversicherungsverordnung

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 1. August 1978, LGBL 1978 Nr. 21, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 4 Bst. k

- 4) Als Ersatzfahrzeug kann nur bewilligt werden:
k) für ein land- oder forstwirtschaftliches Motorfahrzeug ein anderes land- oder forstwirtschaftliches Motorfahrzeug;

Anhang 2 Ziff. 15.1, 15.4 und 15.5

- 15.1 Fachkenntnisse und Erfahrungen des Gesuchstellers oder einer andern im Betrieb verantwortlichen Person:

Fähigkeitszeugnis als Autoelektriker, Automobil-Mechatroniker oder Automobil-Fachmann und insgesamt fünfjährige Tätigkeit in der Branche oder in einer Reparaturwerkstätte oder Autoelektrowerkstätte, oder sechsjährige Berufstätigkeit in der Branche.

15.4 Betriebseinrichtungen:

Geräte und Einrichtungen für den Einbau, die Prüfung und die Reparatur von Fahrtschreibern.

15.5 Bewilligung:

Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung als Werkstätte für den Einbau, die Nachprüfung und die Reparatur von Fahrtschreibern.

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 23 Abs. 1, 2 und 3 sowie Anhang 2 Ziff. 3.21, 3.22, 7 und 7.4 ist die Bezeichnung "landwirtschaftlich" durch die Bezeichnung "land- und forstwirtschaftlich", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

2) In Anhang 2 ist die Bezeichnung "Automechaniker" durch die Bezeichnung "Automobil-Mechatroniker" und die Bezeichnung "-monteur" durch die Bezeichnung "Automobil-Fachmann", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef